

F ö r d e r v e r e i n

“ Oberstufenzentrum 1 Barnim e.V.”

Satzung

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
„Förderverein Oberstufenzentrum 1 Barnim e.V.“
Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bernau eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist 16321 Bernau, OSZ 1 Barnim, Hans-Wittwer-Str. 7.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung §§ 59 ff. Dies wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung von Bildungsbestrebungen der Schule in Zusammenarbeit mit Schülern, Eltern, Schulleitung, Lehrer, IHK und Handwerkskammer insbesondere durch
 - a) Ausgestaltung der Schuleinrichtung,
 - b) (Hilfe bei der) Beschaffung ergänzender Lehr-, Lern-, Werk-, Sport- und Spielmaterialien,
 - c) Förderung von sportlichen, kulturellen und geselligen Schulveranstaltungen, wie Schulsport, Schulwanderungen, Besichtigungen, Fahrten sowie Schüleraustauschen,
 - d) Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler/Schülerinnen im Sinne § 53 der Abgabenordnung,
 - e) Förderung der Elternarbeit und der Schülermitverwaltung,
 - f) Pflege der Beziehungen zu Schulträgern und Kommunalverbänden,
 - g) Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
 - h) Förderung von Fortbildungsmaßnahmen
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) ehemalige Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums und der ehemaligen Berufsschulen des Landkreises Barnim
 - b) Vertreter der Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, der Handwerkerinnungen, der Handwerks- und Industriebetriebe, der Wirtschaftsverbände und anderer zuständiger Stellen,
 - c) andere natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen
 - d) derzeitige Schüler und Schülerinnen sowie Lehrerinnen und Lehrer des OSZ, die Mitglieder des Fördervereins sind und die das OSZ verlassen, verlieren automatisch die Mitgliedschaft, es sei denn, sie stellen einen erneuten Antrag auf Mitgliedschaft entsprechend § 3 Abs. 1 b
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand und wird schriftlich bestätigt. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller fordern, dass die Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung dazu hat innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen.

3. Personen, die sich um das Oberstufenzentrum 1 Barnim besonders verdient machen und/oder machten, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach entsprechendem Antrag von 3 Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet/erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Beendigung der Existenz der juristischen Person/Körperschaft.Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich 2 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Gründe für einen Ausschluss sind vereinsschädigendes Verhalten, Nichteinhaltung satzungsgemäßer Pflichten, Beitragsrückstände. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Revisionskommission.

§ 5

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern:
 - a) Vorsitzender,
 - b) Schriftführer und Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) Kassenwart/Schatzmeister.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf dieser Dauer bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 der Satzung. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Ein Vorstandsmitglied kann nur von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte weiter.
4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 1 Vorstandsmitglied dies fordert. Die Einladungsfrist soll 2 Wochen betragen. Den Vorsitz der Sitzung führt der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der unter Abs. 1 jeweils nächstgenannte.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.

6. Der Vorsitzende kann zu besonderen Sachverhalten Sachverständige zu Vorstandssitzungen einladen. Diese haben eine beratende Stimme.
7. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist in der Schule durch alle Vereinsmitglieder einzusehen.
8. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist durch zwei der unter § 5 (1) genannten Personen gemeinsam erforderlich und ausreichend, wobei eine dieser Personen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionskommission.
3. Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse zur konkreten Tätigkeit des Vereins und der Verwendung seiner finanziellen Mittel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres vom Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, Ausnahme s. § 10. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von 4 Wochen erfolgen.
8. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich an jedes Mitglied. In der ersten Mitgliederversammlung jedes Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresabrechnung vor. Die Revisionskommission berichtet über die Ergebnisse ihrer Prüfungen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, der Gang der Besprechung und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es kann in der Schule eingesehen werden und wird den Mitgliedern auf deren Verlangen als Kopie ausgehändigt. Es wird binnen zweier Wochen nach der Versammlung erstellt und gilt als genehmigt, falls nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung ein begründeter Einspruch erfolgt.
9. Wahlen können in geheimer und offener Form durchgeführt werden. Verlangt ein Mitglied die geheime Wahl, so gilt dies. Eine Wahl ist bei Erreichung der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
10. Beschlüsse werden nur nach bestätigtem Antrag von der Mitgliederversammlung geheim gefasst. Sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.

§ 7

Die Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus 2 von der Mitgliederversammlung gewählten und nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern. Diese prüfen die Arbeit des Vorstandes auf Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf Rechtmäßigkeit.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder leisten finanzielle Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Die Ehrenmitglieder sind von finanzieller Beitragspflicht befreit.
3. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 9

Einnahmen und Ausgaben

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, sonstige Zuwendungen und Spenden. Er ist zum Empfang steuerbegünstigter Zuwendungen berechtigt und kann darüber steuerwirksame Einnahmestätigkeiten ausstellen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verein. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder Anteile davon.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes verfügungs- und zeichnungsberechtigt.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von 4 Wochen mit ausführlicher Tagesordnung einzuberufen.
2. Der Beschluss zur Auflösung ist von der Mehrheit aller Mitglieder zu fassen.
3. Ist zu dieser Versammlung nicht die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung und Bildung am OSZ 1 Barnim.

Bernau, den 18.04.2011

Ludger Melters
Vorsitzender